

TIERHALTUNGSRICHTLINIEN

2023



KAGFREILAND TIERHALTUNGSRICHTLINIEN

	VORWORT	7
1.	GRUNDLAGEN	
	1.1 GRUNDLAGEN DER KAGFREILAND-RICHTLINIEN	8
2.	ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DER KAGFREILAND-TIERHALTUNG	
	2.1 BEDÜRFNISSE DER TIERE	8
	2.2 GRUPPENHALTUNG	8
	2.3 FIXIERUNG VON TIEREN	8
	2.4 ZUGANG INS FREILAND	8
	2.5 MINIMALE AUSLAUFDAUER	8
	2.6 AUFZUCHT VON JUNGTIEREN	9
	2.7 GESAMTBETRIEBLICHKEIT	9
	2.8 ZOOTECHNISCHE EINGRIFFE	9
	2.9 TIERPFLEGE	9
3.	VERMARKTUNG MIT DEM KAGFREILAND-LOGO	
	3.1 DEKLARATION MIT DEM KAGFREILAND-LOGO	9
	3.2 VERMARKTUNGSREGLEMENT	9
4.	TRANSPORT SCHLACHTUNG	
	4.1 VORAUSSETZUNGEN FÜR TRANSPORTE	10
	4.2 TRANSPORT UND SCHLACHTUNG TRÄCHTIGER TIERE	10
	4.3 SCHLACHTTIER-TRANSPORTE	10
5.	KONTROLLE UND ANERKENNUNG	
	5.1 ORDENTLICHE KONTROLLE UND ANERKENNUNG	10
	5.2 UNANGEMELDETE KONTROLLEN	10
	5.3 AUSNAHMEBEWILLIGUNGEN	10



6. RINDVIEH	6.1 TIERE / HALTUNG / MANAGEMENT	11
	6.1.1 Einrichtungen	11
	6.1.2 Kälber	11
	6.2 STALL / AUSLAUF / WEIDE	11
	6.2.1 Stallmasse der Ställe	11
	6.2.2 Flächenvorgaben für Kälber	12
	6.2.3 Weidegang / Schlechtwetterauslauf	12
	6.2.4 Witterungsschutz auf der Weide	12
7. SCHWEINE	7.1 TIERE / HALTUNG / MANAGEMENT	12
	7.1.1 Arbeitsteilige Ferkelproduktion	12
	7.1.2 Wühlmaterial	12
	7.2 STALL / AUSLAUF / WEIDE	12
	7.2.1 Perforierte Böden	14
	7.2.2 Laufhof	14
	7.2.3 Strukturierung	14
	7.2.4 Weidegang	14
	7.3 TIERGESUNDHEIT / EINGRIFFE AM TIER	14
	7.3.1 Ferkelkastration	14
	7.3.2 Verbotene Eingriffe	14
8. LEGEHENNEN	8.1 TIERE / HALTUNG / MANAGEMENT	15
	8.1.1 Herdengrösse	15
	8.1.2 Hähne	15
	8.1.3 Mauser	15
	8.1.4 Einrichtung eines Krankenabteils	15
	8.1.5 Gabe von Raufutter	15
	8.2 STALL / AUSLAUF / WEIDE	15
	8.2.1 Besatzdichte	15
	8.2.2 Stallmasse	16
	8.2.3 Sitzstangen und Legenester	16
	8.2.4 Staubbad	17
	8.2.5 Weidefläche	17
	8.2.6 Zugang zur Weide	17
	8.2.7 Geflügellaufhof	17
	8.3 TIERGESUNDHEIT / EINGRIFFE AM TIER	17
	8.3.1 Salmonellenkontrolle	17

9. MASTPOULETS JUNGHÄHNE TRUTEN

9.1	TIERE / HALTUNG / MANAGEMENT	17
9.1.1	Herdengrösse	17
9.1.2	Extensive Mast	18
9.1.3	Junghahn-Mast	18
9.1.4	Kükeneinstellung	18
9.2	STALL / AUSLAUF / WEIDE	18
9.2.1	Gemeinsame Junghahn- / Junghennen-Aufzucht	19
9.2.2	Aussenklimabereich	19
9.2.3	Weidegang	20

10. ENTEN

10.1	TIERE / HALTUNG / MANAGEMENT	20
10.1.1	Extensive Mast	20
10.1.2	Winterhaltung	20
10.2	STALL / AUSLAUF / WEIDE	20
10.2.1	Stall und Auslauf	20
10.2.2	Nester	21
10.2.3	Weidegang	21
10.2.4	Schwimmegelegenheit	21
10.3	TIERGESUNDHEIT / EINGRIFFE AM TIER	21
10.3.1	Betäubung / Schlachtung	21

11. GÄNSE

11.1	TIERE / HALTUNG / MANAGEMENT	21
11.1.1	Extensive Mast	21
11.1.2	Herdengrösse	21
11.1.3	Extensive Mast	21
11.2	STALL / AUSLAUF / WEIDE	22
11.2.1	Stall / Auslauf	22
11.2.2	Nester	22
11.3	GÖSSELAUFZUCHT	22
11.3.1	Temperaturansprüche	22
11.3.2	Fütterung der Gösse	23
11.4	WEIDEHALTUNG	23
11.4.1	Weidegang	23
11.4.2	Fütterung	23
11.4.3	Schwimmegelegenheit	23
11.5	AUSMAST	23
11.6	BETÄUBUNG / SCHLACHTUNG	23

12. ZIEGEN		
	12.1 TIERE / HALTUNG / MANAGEMENT	24
	12.1.1 Absetzen der Zicklein	24
	12.2 STALL / AUSLAUF / WEIDE	24
	12.2.1 Stall- und Auslaufmasse	24
	12.2.2 Erhöhte Liegeflächen	24
	12.2.3 Stall- und Auslaufböden	24
	12.2.4 Beschäftigung	24
	12.2.5 Witterungsschutz auf der Weide	25
	12.3 TIERGEUNDHEIT / EINGRIFFE AM TIER	25
	12.3.1 Verbotene Zuchtmethoden	25
13. SCHAFE		
	13.1 TIERE / HALTUNG / MANAGEMENT	25
	13.1.1 Absetzen der Lämmer	25
	13.2 STALL / AUSLAUF / WEIDE	25
	13.2.1 Stall- und Auslaufmasse	25
	13.2.2 Stall- und Auslaufböden	25
	13.2.3 Beschäftigung	26
	13.2.4 Witterungsschutz auf der Weide	26
	13.3 TIERGEUNDHEIT / EINGRIFFE AM TIER	26
	13.3.1 Schwanzkürzen	26
	13.3.2 Verbotene Zuchtmethoden	26
14. PFERDE		
	14.1 TIERE / HALTUNG / MANAGEMENT	26
	14.1.1 Gruppenauslaufhaltung	26
	14.1.2 Anbindung	26
	14.2 STALL / AUSLAUF / WEIDE	27
	14.2.1 Boxenhaltung	27
	14.2.2 Auslaufmasse	27
	14.2.3 Auslaufdauer	27
	14.2.4 Einzäunung	27
	14.3 TIERGEUNDHEIT / EINGRIFFE AM TIER	27
	14.3.1 Eingriffe / Behandlung	27

15. KANINCHEN

15.1 TIERE / HALTUNG / MANAGEMENT	28
15.1.1 Jungenschlupf	28
15.2 STALL / AUSLAUF / WEIDE	28
15.2.1 Strukturierung	28
15.2.2 Stall- und Auslaufmasse	28
15.2.3 Auslauf / Weide	28
15.2.4 Beschäftigung	28
15.3 TIERGESUNDHEIT / EINGRIFFE AM TIER	28
15.3.1 Verbotene Zuchtmethoden	28





VORWORT

KAGfreiland ist eine 1972 gegründete gemeinnützige Organisation und setzt sich für eine artgerechte und tierfreundliche Nutztierhaltung ein. Die vorliegenden Tierhaltungs-Richtlinien werden beständig überarbeitet und an den aktuellen Stand des Wissens angepasst. Grundlage bleibt jedoch immer der zentrale Leitgedanke:

ZUGANG ALLER TIERE INS FREIE UND AUF DIE WEIDE.

Alle Nutztiere eines **KAGfreiland**-Betriebes leben gemäss diesen Richtlinien. Eine zertifizierte biologische Bewirtschaftung des Betriebes ist die Grundvoraussetzung für den Produzenten-Vertrag mit **KAGfreiland**. Daher erfüllen alle **KAGfreiland**-Betriebe auch die jeweils gültigen Bio-Richtlinien, sowohl in der Tierhaltung wie auch in allen anderen Betriebszweigen.

Das **KAGfreiland**-Logo kennzeichnet Produkte aus der tierfreundlichen Haltung und garantiert die Einhaltung der Richtlinien. Es gibt Konsumentinnen und Konsumenten damit die Sicherheit, mit ihrem Kauf die tierfreundlichste Haltung der Schweiz direkt zu unterstützen. Labelvergleiche von unabhängiger Stelle bestätigen diese Spitzenposition immer wieder aufs Neue.

Verschiedene Merkblätter und weitere Informationen zur tierfreundlichen Nutztierhaltung sind unter www.kagfreiland.ch abrufbar.

1. GRUNDLAGEN

1.1 GRUNDLAGEN DER KAGFREILAND-RICHTLINIEN

Voraussetzung für den *KAGfreiland*-Produktions- und Tierhaltungsvertrag sind die Einhaltung des Schweizer Tierschutz-Gesetzes, der zugehörigen Verordnung und der Tierwohlprogramme (BTS/RAUS) des Bundes sowie der Richtlinien von Bio Suisse in den jeweils aktuell gültigen Fassungen. Somit sind alle Nutztiere in Laufställen und mit regelmässigem Auslauf ins Freie zu halten sowie mit biozertifizierten Futtermitteln zu ernähren.

Tierschutzgesetz: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c455.html>

Tierschutzverordnung: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c455_1.html

Tierwohlbeiträge (BTS/RAUS): <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/instrumente/direktzahlungen/produktionssystembeitraege/tierwohlbeitraege.html>

Bio Suisse Richtlinien: <http://www.bio-suisse.ch/de/richtlinienweisungen.php>

Die *KAGfreiland*-Richtlinien werden von Fachexperten auf Grundlage aktueller Erkenntnisse der artgerechten Tierhaltung erarbeitet, nach Bedarf aktualisiert bzw. angepasst und vom *KAGfreiland*-Vorstand verabschiedet.

2. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DER KAGFREILAND-TIERHALTUNG

2.1 BEDÜRFNISSE DER TIERE

Die physiologischen Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Nutztiere werden stets erfüllt, ihre natürlichen Verhaltensweisen respektiert und, soweit in menschlicher Obhut möglich, nicht eingeschränkt. Die TierhalterInnen engagieren sich für eine hervorragende Beziehung zu ihren zu ihren Nutztieren.

2.2 GRUPPENHALTUNG

Alle Tiere auf *KAGfreiland*-Betrieben sind in Gruppen (mindestens zu zweit) zu halten. Vorübergehend dürfen Tiere separiert werden, wenn dies ihr Zustand erfordert (z. B. kranke, verletzte oder gebärende Tiere, Kälber während der ersten zwei Lebenswochen).

2.3 FIXIERUNG VON TIEREN

Alle Tiere auf *KAGfreiland*-Betrieben sind in einer Haltungsumgebung zu halten, welche es ihnen erlaubt, verschiedene Steh-, Sitz- und Liegepositionen einzunehmen und einen grosszügigen Bewegungsspielraum zulässt. Eine kurzfristige Fixierung der Tiere ist erlaubt, sofern dies erforderlich ist (z. B. während der Fütterung, zum Melken oder für eine Behandlung).

Für die Haltung von Rindvieh in bereits bestehenden Anbindeställen ist nach einer Einzelfallentscheidung vor Ort eine Ausnahmegenehmigung möglich, sofern das Tierwohlniveau in allen anderen Bereichen sehr hoch ist und die Tiere während der Vegetationsperiode täglichen Weidegang haben. Die Beurteilung wird durch einen sachkundigen *KAGfreiland*-Mitarbeiter oder einen Kontrolleur der akkreditierten Zertifizierungsstelle vorgenommen. Eine Aufstockung des Bestandes im bestehenden Anbindestall oder der Neubau eines solchen sind nicht bewilligungsfähig. Bei der Alpung von Tieren ist die Haltung im Anbindestall während der Sömmerung genehmigungsfrei.

2.4 ZUGANG INS FREILAND

Allen Tieren eines *KAGfreiland*-Betriebs ist während der Vegetationsperiode täglicher Weidegang zu gewähren. Für den Rest des Jahres ist ein permanent zugänglicher, respektive täglicher Auslauf in einen allwettertauglichen, ungedeckten Laufhof zu gewähren. Der tägliche Weidegang darf nur bei Nässe (Weideschäden) vorübergehend eingeschränkt werden. Ausnahmen werden für die einzelnen Tiergattungen im jeweiligen Abschnitt geregelt.

2.5 MINIMALE AUSLAUFDAUER

Ohne weitere tierartsspezifische Vorgaben beträgt die minimale Auslaufdauer pro Tag:

- ✓ 1 h Auslauf ausserhalb der Vegetationsperiode
- ✓ 3 h Weidegang während der Vegetationsperiode

bzw. eine entsprechende Raufutteraufnahme von mindestens einem Drittel der Tagesration auf der Weide.



2.6 AUFZUCHT VON JUNGTIEREN

Jungtiere sind, wenn immer möglich, durch ihre Mütter bzw. im Herdenverband zu ernähren und aufzuziehen. Eine Separierung bzw. artifizielle Aufzucht aus gesundheitlichen Gründen kann vorgenommen werden. Die arbeitsteilige Ferkelproduktion ist verboten.

2.7 GESAMTBETRIEBLICHKEIT

Die **KAGfreiland**-Tierhaltungs-Richtlinien gelten für alle Nutztiere des Betriebs. Diese sollten auch bei der Hobbytierhaltung und bei Tieren zur Selbstversorgung beachtet werden. Folgende Anzahl Tiere werden als Selbstversorgungs- und Hobbytiere toleriert, sofern keine Produkte vermarktet werden:

Pferde und Pferdeartige	bis 3 Tiere
Rindvieh / Büffel / Bison	bis 3 Tiere
Schweine	bis 3 Tiere bzw. 3 Masttiere pro Jahr
Schafe / Ziegen	bis 5 Tiere (inkl. Jungtiere)
Lamas / Alpakas / Hirsche / Strausse	bis 5 Tiere inkl. Jungtiere
Kaninchen	bis 3 erwachsene Tiere bzw. 6 Würfe pro Jahr
Geflügel	bis 20 Tiere

Eine Hobbyhaltung hört dann auf, sobald eine Vermarktung der Produkte beginnt. Als Vermarktung gilt jeglicher Verkauf ausserhalb des Betriebes. Die Abgabe von Produkten aus Selbstversorgungstierhaltung an Betriebsangehörige wird toleriert.

2.8 ZOOTECHNISCHE EINGRIFFE

Ein Haltungssystem sollte jeweils dem Nutztier angepasst werden und nicht umgekehrt. Eingriffe wie das Beschneiden oder Kürzen von Schwänzen, Zähnen sowie von Schnäbeln, Zehen und Flügeln beim Geflügel, das Kapaunisieren, die Enthornung von adulten Tieren und die Verwendung von Nasenringen bei Schweinen sind daher nicht zulässig. Auch der Zukauf solcher manipulierter Tiere ist untersagt. Die fachgerechte Kastration von Tieren und die Enthornung von Kälbern werden toleriert.

2.9 TIERPFLEGE

Der Gesundheitszustand der Tiere ist laufend einer guten fachlichen Praxis zu überwachen. Sowohl Ställe als auch Tiere sollten in einem jederzeit (der Witterung entsprechend) sauberen Zustand sein. Die Einstreu muss ausreichend vorhanden, sauber und trocken sein. Es muss stets geeignetes Beschäftigungsmaterial vorhanden sein. Ob das verwendete Material als geeignet angesehen wird, ist den aktuellen Tierschutz-Kontrollhandbüchern des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zu entnehmen.

3. VERMARKTUNG MIT DEM KAGFREILAND-LOGO

3.1 DEKLARATION MIT DEM KAGFREILAND-LOGO

Tierische Produkte dürfen nur mit dem **KAGfreiland**-Logo verkauft werden, wenn die Tiere nachweislich mindestens zwei Drittel ihres Lebens unter **KAGfreiland**-Richtlinien gehalten wurden. Bei Tieren mit einer längeren Lebens- bzw. Nutzungsdauer (z.B. Kühe, Mutterschafe) ist eine Karenzfrist von einem Jahr einzuhalten.

3.2 VERMARKTUNGSREGLEMENT

Die Vermarktung unter dem **KAGfreiland**-Logo regelt das **KAGfreiland** Vermarktungs-Reglement.



4. TRANSPORT UND SCHLACHTUNG

Transporte von Tieren unter dem **KAGfreiland**-Label sind stets so schonend und stressfrei wie möglich durchzuführen. Unnötige Transporte sind zu vermeiden. Wo immer möglich, sollten Schlachtkörper bzw. Produkte statt lebender Tiere transportiert werden. In diesem Sinne befürwortet **KAGfreiland** die Hof- bzw. Weideschlachtung, sofern sie unter den gesetzlichen Regelungen möglich ist und unterstützt die Produzenten bei der Etablierung einer solchen.

4.1 VORAUSSETZUNGEN FÜR TRANSPORTE

Tiertransporte sind von fachkundigen Personen - wenn möglich vom Tierhalter selbst - und unter Vermeidung von Stress für die Tiere durchzuführen. Die Benutzung von elektrischen Viehtreibern und Schlagstöcken ist verboten.

4.2 TRANSPORT UND SCHLACHTUNG TRÄCHTIGER TIERE

Der Transport von Tieren im letzten Trächtigkeitstrimester ist nach Möglichkeit aufgrund der Stressbelastungen für das Tier zu vermeiden. Ein Verbringen der Tiere von der Alp oder dem Aufzuchtbetrieb auf den Heimatbetrieb sollte spätestens 14 Tage vor dem kalkulierten Geburtstermin erfolgen. Eine Schlachtung trächtiger Tiere unabhängig vom Trächtigkeitsstadium darf nur in begründeten (medizinischen) Notfällen erfolgen. Es ist darauf zu achten, in fraglichen Fällen eine Trächtigkeitsuntersuchung durchzuführen.

4.3 SCHLACHTTIER-TRANSPORTE

Die Transporte von **KAGfreiland**-Schlachtetieren dürfen höchstens zwei Stunden dauern, gemessen ab dem vollzogenen Verladen des letzten Tieres auf dem ersten Betrieb bis zur Ankunft und Stillstand des Fahrzeuges auf dem Schlachtbetrieb. In begründeten Ausnahmefällen kann die **KAGfreiland** Geschäftsstelle eine Transportdauer von maximal drei Stunden bewilligen. Die Bewilligung ist vorgängig durch den Tierhalter unter Angabe von Gründen und des beabsichtigten Schlachtbetriebes mündlich oder schriftlich zu beantragen.

5. KONTROLLE UND ANERKENNUNG

5.1 ORDENTLICHE KONTROLLE UND ANERKENNUNG

Die Einhaltung der **KAGfreiland**-Richtlinien wird regelmässig kontrolliert. Routinekontrollen werden im maximal zweijährlichem Abstand durchgeführt. Sowohl für die Routinekontrollen wie auch die einmalig durchzuführende Anerkennung als **KAGfreiland**-Betrieb beauftragt **KAGfreiland** eine unabhängige, akkreditierte Kontroll- und Zertifizierungsstelle. Zusätzliche Kontrollbesuche durch Mitarbeiter von **KAGfreiland** sind möglich. Grundlage für allfällige Sanktionen ist das **KAGfreiland**-Sanktionsreglement.

5.2 UNANGEMELDETE KONTROLLEN

Die ordentlichen Kontrollen finden unangemeldet statt. Den von **KAGfreiland** beauftragten Kontrolleuren ist unter Berücksichtigung der sanitärischen und seuchenpolizeilichen Vorsichtsmassnahmen ohne Voranmeldung Zugang zu gewähren. Ist weder der Betriebsleiter noch eine Stellvertretung anwesend bzw. telefonisch erreichbar, wird die Kontrollstelle befugt, nach eigenem Ermessen die nachzuholende Betriebskontrolle maximal vier Stunden im Voraus anzumelden.

5.3 AUSNAHMEBEWILLIGUNGEN

Von den **KAGfreiland**-Richtlinien abweichende Tierhaltungen werden in der Regel nur bewilligt, wenn sie zeitlich befristet und die Gründe für eine Unzumutbarkeit der Anpassung nachvollziehbar dargelegt wurden. Die Haltung der Tiere muss in diesem Fall die **KAGfreiland**-Anforderungen in anderen Punkten kompensieren. Eine Ausnahmbewilligung muss durch den Tierhalter bei der **KAGfreiland**-Geschäftsstelle beantragt und bei Kontrollen vorgewiesen werden.



6. RINDVIEH

6.1 TIERE / HALTUNG / MANAGEMENT

6.1.1 Einrichtungen

Zur Steigerung der Attraktivität enthält der Laufhof mindestens eine für die Tiere interessante Struktur (z.B. Raufe, Bürste, Tränke, Schattenplatz, etc.). Es muss mindestens eine funktionsfähige Kratzbürste pro 20 Tiere vorhanden sein.

6.1.2 Kälber

Es ist sicherzustellen, dass neugeborene Kälber ausreichend einwandfreies Kolostrum aufnehmen können, um eine optimale Immunisierung zu erreichen. Für Problemfälle sind stets mindestens 3 Liter Kolostrumreserven von älteren, eutergesunden Kühen tiefgefroren zu lagern. Bei Eimertränke der Kälber sind Saugnuckel zu verwenden, um das Saugbedürfnis zu befriedigen. Kälber müssen stets ab dem ersten Lebenstag Trinkwasser sowie ab dem dritten Lebenstag geeignetes Raufutter zur freien Verfügung haben.

6.2 STALL / AUSLAUF / WEIDE

6.2.1 Stallmasse der Ställe

	Kälber	Jungtiere				Kühe und hochträchtige Erstkalbende mit Widerristhöhe von		
	bis 4 Monate	bis 200 kg	bis 300 kg	bis 400 kg	über 400 kg	125 ± 5 cm	135 ± 5 cm	145 ± 5 cm
Eingestreute Liegefläche in Systemen ohne Liegeboxen, m ² / Tier	1,5 ¹	1,8 ^{1,2}	2,0 ²	2,5 ²	3,0 ²	4,0 ³	4,5 ³	5,0 ³
Fressplatzbreite, cm / Tier	-	-	-	-	-	65	72	78
Fressplatztiefe, cm ⁴	-	-	-	-	-	290	320	330
Laufhof permanent zugänglich, min. Gesamtfläche, m ² / Tier	3,5 ^{1,5}	4,5 ^{1,5}	4,5 ⁵	5,5 ⁵	6,5 ⁵	10 ⁵	10 ⁵	10 ⁵
Laufhof temporär zugänglich, m ² / Tier	3,5	4,5	4,5	5,5	6,5	8,4	8,4	8,4
Laufhof für Anbindeställe*, m ² / Tier	keine Anbindung erlaubt		8	10,5	13	16	16	16

Anmerkungen

¹ Die minimale Fläche des Kälberbereiches (inkl. Laufhoffläche bei permanentem Auslauf) beträgt ab der 3. Lebenswoche 10 m².

² Die Liegefläche darf um höchstens 10 Prozent verkleinert werden, wenn den Tieren zusätzlich ein dauernd zugänglicher Bereich zur Verfügung steht, der mindestens so gross ist wie die Liegefläche. Nach Abzug der 10 Prozent muss nochmals ebenso viel Lauffläche zur Verfügung stehen.

³ Die Masse gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-150 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden.

⁴ Sofern in einem bestehenden Stall neu ein Laufstall eingerichtet wird, sind maximal 40 cm kleinere Masse möglich, sofern der betreffende Laufgang keine Sackgasse ist und andere Ausweichflächen vorhanden sind.

⁵ Die Gesamtfläche umfasst den Liege-, den Fress- und den Laufbereich (inkl. den Tieren dauernd zugänglicher Laufhof).

* Nur mit Ausnahmegenehmigung entsprechend 2.3 Fixierung von Tieren

Bei Neu- und Umbauten sind die Empfehlungen für behorntes Rindvieh zu beachten. Diese können dem FiBL-Merkblatt «Laufställe für horntragende Milchkühe» (s. Anhang I zu dieser Richtlinie) entnommen werden.



6.2.2 Flächenvorgaben für Kälber

Kälber dürfen während der ersten beiden Lebenswochen zur besseren Versorgung und Überwachung einzeln gehalten werden, sofern der Standort und die Ausgestaltung der Einzelbox Sichtkontakt zu Artgenossen ermöglichen und eine Mindestliegefläche von 1,5 m² nicht unterschritten wird. Ein umzäunter Auslauf ist obligatorisch.

6.2.3 Weidegang und Schlechtwetterauslauf

Während der Vegetationsperiode müssen alle Tiere mit einem Alter über zwei Wochen Zugang zu einer Weide haben. Dies gilt auch für Mastkälber. Für die milchentwöhnten Tiere gelten drei Stunden Weidezeit pro Tag als Minimum. Während einer ausgeprägt niederschlagsreichen Phase kann der Weidegang vorübergehend eingeschränkt werden, um unverhältnismässig schwere Weideschäden zu vermeiden. Dies ist im Auslaufjournal zu vermerken. Zum Schlechtwetterauslauf ist mindestens für eine Stunde pro Tag Zugang zu gewähren.

6.2.4 Witterungsschutz auf der Weide

Sofern die Tiere nicht eigenständig von der Weide in den Stall wechseln können, ist ihnen ein geeigneter und ausreichend bemessener Witterungsschutz zur Verfügung zu stellen. Übermässige Sonneneinstrahlung während Hitzeperioden ist durch entsprechende Beschattung zu vermeiden. Als Witterungsschutz kommen natürliche und / oder künstliche Strukturen in Frage, näheres dazu regelt Anhang II. Ein Witterungsschutz ist im Sömmerungsgebiet explizit nicht erforderlich.

7. SCHWEINE

7.1 TIERE / HALTUNG / MANAGEMENT

7.1.1 Arbeitsteilige Ferkelproduktion

Die arbeitsteilige Ferkelproduktion ist auf *KAGfreiland*-Betrieben nicht gestattet.

7.1.2 Wühlmaterial

Zur Beschäftigung muss immer ausreichend Wühlmaterial ausserhalb der Liegefläche vorhanden sein. Die Tiere müssen ihren Rüssel ins Material graben und Material im Maul transportieren können. Es ist zwingend eine Form von Raufutter zusätzlich zu Stroh anzubieten (Gras, Silage oder Heu). Ausserdem eignen sich Krippenreste vom Rindvieh, Langstroh, Gemüsereste, Rüstabfälle, Rindenschnitzel, Äste, Erde etc. zur Beschäftigung. Verkotetes Material ist zu ersetzen, um die Akzeptanz als Wühlmaterial zu erhalten. Bei ganzjähriger Freilandhaltung oder dem täglichen Zugang zu einer Weidefläche sind keine zusätzlichen Wühlmaterialien erforderlich.

7.2 STALL / AUSLAUF / WEIDE

Folgende Masse sind in den Stallungen einzuhalten:

Säugende Muttersauen in Einzelhaltung, bis zum 23. Lebenstag der Ferkel	
Buchtenfläche, m ² / Sau	7 ^{1,2}
Eingestreute Liegefläche inklusive Ferkelnest, m ² / Sau	3,5 (2,9)*
Beheizbares Ferkelnest, m ² / Wurf	0,8 ³
Säugende Muttersauen in Einzelhaltung, bis zum 42. Lebenstag der Ferkel	
Buchtenfläche, m ² / Sau	7 ¹
Eingestreute Liegefläche inklusive Ferkelnest, m ² / Sau	3,5 (2,9)*
Teilweise beheizbarer Ferkelbereich, m ² / Wurf	1,2 ³
Gesamtfläche Stall inklusive Laufhof, m ² / Sau	12 ^{2,4}
Auslauffläche inklusive Laufhof Ferkel, m ² / Sau	5
Minimale nicht überdachte Fläche, m ² / Sau	2,5



Säugende Muttersauen in Gruppenhaltung, ab dem 24. Lebenstag der Ferkel			
Eingestreute Liegefläche inklusive Ferkelnest, m ² / Sau	3,5 (2,5)*		
Teilweise beheizbarer Ferkelbereich, m ² / Wurf	1,3 ³		
Gesamtfläche Stall inklusive Laufhof, m ² / Sau	10,5 ^{2,4}		
Auslauffläche inklusive Laufhof Ferkel, m ² / Sau	5		
Minimale nicht überdachte Fläche, m ² / Sau	2,5		
Galtsauen in Gruppenhaltung			
Gruppengröße	≤ 6 Tiere	7 - 12 Tiere	> 12 Tiere
Liegefläche, m ² / Tier	1,2	1,1	1,1
Gesamtfläche Stall inklusive Laufhof, m ² / Tier ⁵	3,5	3,0	2,8
Auslauffläche, m ² / Tier	1,3 ⁶	1,3	1,3
Minimale nicht überdachte Fläche, m ² / Tier	0,65	0,65	0,65
Weidefläche, m ² / Tier	30	30	30
Eber			
Gesamtfläche Stall inklusive Laufhof, m ² / Tier ⁷	10		
Auslauffläche, m ² / Tier	4		
Minimale nicht überdachte Fläche, m ² / Tier	2		
Weidefläche, m ² / Tier ⁸	30		

Anmerkungen

¹ Bei einem permanent zugänglichen Auslauf kann die Auslauffläche zur Buchtenfläche gerechnet werden.

² Der Anteil der perforierten Fläche darf im Stallinnenraum 30%, im Auslauf 20% nicht übersteigen.

³ Für die am 31.12.2011 bestehenden Ställe gilt die Übergangsfrist bis 31.12.2020.

⁴ Bei einem nicht permanent zugänglichen Auslauf muss die Buchtenfläche mind. 7 m² pro Sau betragen.

⁵ Die Gesamtfläche beinhaltet die gesamte Stallfläche inklusive Fressboxen, perforierte Flächen und Wühlareal.

⁶ Bei kleinen Gruppen muss ein minimaler Auslauf von 6 m² mit einer minimalen Breite von 2 Metern vorhanden sein.

⁷ Bei der Eberbucht wird aus Gründen der Verletzungsgefahr empfohlen, auf Flächenroste oder auf perforierte Böden vollständig zu verzichten.

⁸ Wenn immer möglich, ist der Eber in der Gruppe zu halten. Es wird empfohlen, ihm zusammen mit den Galtsauen Weidegang zu ermöglichen.

* Für **KAGfreiland** Betriebe mit am 31.12.2011 bereits bestehenden Ställen gilt eine Übergangsfrist zur Umsetzung einzelner neuer Bestimmungen bis zum 31.12.2020. Bis dahin werden die in Klammern angegebenen Masse toleriert.

Ferkel bis 25kg Lebendgewicht	
Liegefläche, m ² / Tier	0,25 ¹
Gesamtfläche Stall inklusive Laufhof, m ² / Tier	0,8
Minimale nicht überdachte Fläche, m ² / Tier	0,15
Auslauffläche, m ² / Tier	0,3
Minimale Auslauffläche total, m ²	4,5
Mastschweine in Vormast 25 - 60 kg Lebendgewicht	
Liegefläche, m ² / Tier	0,4 ¹
Gesamtfläche Stall inklusive Laufhof, m ² / Tier ²	1,4 (1,1)*
Minimale nicht überdachte Fläche, m ² / Tier	0,23
Auslauffläche, m ² / Tier	1
Minimale Auslauffläche total, m ²	7



Mastschweine in Ausmast 60 - 110 kg Lebendgewicht	
Liegefläche, m ² / Tier	0,6 ¹
Gesamtfläche Stall inklusive Laufhof, m ² / Tier ²	1,65
Minimale nicht überdachte Fläche, m ² / Tier	0,33
Auslauffläche, m ² / Tier	1
Minimale Auslauffläche total, m ²	10

Für Remonten gelten je nach Gewicht die Masse der Vormast- und Ausmastschweine. Ab 110 kg Lebendgewicht gelten die Anforderungen an die Galtsauen.

Anmerkungen

¹ Eine proportionale Verkleinerung der Liegefläche relativ zum Gewicht der Ferkel ist zulässig, sofern ausserhalb der Liegefläche genügend nicht perforierte Fläche für die Kompensation vorhanden ist. Die Gesamtfläche Stall inklusive Laufhof verkleinert sich dementsprechend.

² Der Anteil der perforierten Fläche darf sowohl im Stallinnenraum wie auch im Auslauf 30% nicht übersteigen.

* Für die am 31.12.2011 bestehenden Ställe gilt die Übergangsfrist bis 31.12.2020.

7.2.1 Perforierte Böden

Für Galtsauen und Eber darf der Anteil des Spaltenbodens im Laufhof maximal 20% ausmachen, für Mastschweine ab 25 kg sind maximal 30% erlaubt.

7.2.2 Laufhof

Schweinen ist Auslauf in einen dauernd zugänglichen Laufhof zu gewähren. Für Mastschweine ab 25 kg beträgt die Auslauffläche mindestens 1 m² pro Tier.

7.2.3 Strukturierung

Der Laufhof muss auf mindestens einer Seite Weitsicht bieten. Bei ganztägig starker Besonnung müssen Schattenplätze (teilweise Überdachung, Sonnenschutznetze) angeboten werden, um die Gefahr von Sonnenbrand zu senken. An heissen Tagen (> 25° C) muss eine Möglichkeit zur Abkühlung (Dusche, Suhle) vorhanden sein.

7.2.4 Weidegang

Galtsauen ist täglich Weidegang zu gewähren. Zuchtebern ist, wenn immer möglich, ebenfalls Weidegang anzubieten. Während ausgeprägter Frostperioden kann der Weidegang vorübergehend eingeschränkt werden. Dies ist im Auslaufjournal zu vermerken und mit grosszügigen Gaben von täglich frischem Wühlmaterial zu kompensieren.

7.3 TIERGESUNDHEIT / EINGRIFFE AM TIER

7.3.1 Ferkelkastration

KAGfreiland befürwortet und fördert die Ebermast. Die Ferkelkastration bleibt jedoch aufgrund der schwierigen Absatzsituation für Eberfleisch erlaubt.

7.3.2 Verbotene Eingriffe

Das Einsetzen von Nasenringen und -klammern ist verboten.



8. LEGEHENNEN

8.1 TIERE / HALTUNG / MANAGEMENT

8.1.1 Herdengrösse

Die maximale Herdengrösse beträgt 2000 Legehennen im Stall und auf der Weide.

8.1.2 Hähne

Nur eine ausreichende Anzahl Hähne kann die sozialen Aufgaben der Strukturierung und des Schutzes der Herde erfüllen. Es wird daher empfohlen, in jeder Herde pro 100 Hennen drei Hähne einzustallen.

8.1.3 Mauser

KAGfreiland begrüsst die Auslösung der Legepause zur Verlängerung der Nutzungsdauer der Hennen. Erlaubt sind nur die angegebenen Methoden im FiBL-Merkblatt «Mauser auslösen bei Biohennen» (s. Anhang III). In die Mauser überführt werden dürfen nur Herden, die sich in einem gesundheitlich einwandfreien Zustand befinden.

8.1.3 Krankenabteil

Verletzte oder kranke Hühner, welche gute Heilungschancen haben und nach zwei bis drei Wochen wieder in die Herde integriert werden können, sind so lange wie nötig in einem separaten Gehege von der Herde abgetrennt zu halten (s. Anhang IV). Das Krankenabteil muss mit allen in der TSchV vorgeschriebenen Stalleinrichtungen für Legehennen (Einstreu, Fütterung, Tränke, erhöhte Sitzstangen, Legenester) ausgerüstet, nicht aber zwingend mit Tageslicht beleuchtet sein. Der Zugang zu einem Aussenbereich wird empfohlen. Das Vorhalten eines Krankenabteils für 1% des Bestandes ist obligatorisch für Herden über 50 Legehennen. Für Bestände < 50 Legehennen ist sicherzustellen, dass schwache bzw. kranke Tiere während der Genesungsphase entsprechend untergebracht werden können. Je Kompartiment dürfen maximal 10 Tiere eingestallt werden. Die Tiere sind mindestens zweimal täglich in Augenschein zu nehmen.

Herdengrösse	< 50	51 - 1000	1001 – 2000
Kompartimente je Krankenabteil	-	1	2
Fläche Krankenabteil (m ²)	-	4 ¹	8 ¹
Zugang Aussenklimabereich	empfohlen		
Weidegang	empfohlen		

Anmerkungen

¹ 25% der Fläche können als erhöhte Ebenen ausgeführt werden.

8.1.5 Gabe von Raufutter

Raufutter dient den Legehennen als Beschäftigungsmaterial. Mindestens ausserhalb der Weideperiode wird empfohlen, den Tieren Raufutter in Form von Heu, Stroh oder Maissilage zur Verfügung zu stellen (in Raufen, Körben oder als Ballen). Sollten Verhaltensstörungen wie Federpicken auftreten, sind den Tieren unverzüglich Picksteine und Stroh oder gute Silage in Raufen anzubieten.

8.2 STALL / AUSLAUF / WEIDE

8.2.1 Besatzdichte

Im Stall darf die Besatzdichte nicht mehr als 5 Legehennen pro m² begehbare Fläche betragen. In Ställen mit integriertem AKB kann der Tierbesatz in der Nacht 8 Legehennen pro m² begehbare Fläche betragen. Pro m² Stallgrundfläche dürfen maximal 15 Legehennen gehalten werden.



8.2.2 Stallmasse

	Junghennen 1. - 42. Tag	Junghennen 43. - 126. Tag	Legehennen
Einrichtungen			
Fressplatz am Trog bei mechanischer Fütterung, cm / Tier	4	8	10
Fressplatz am Trog ab erhöhten Sitzstangen, cm / Tier	-	10	12
Futtermrinne Rundautomaten, cm / Tier	2	3	4
Tränkenippel	zusätzlich toleriert		
Anzahl Tiere je Cuptränke	25	25	20
Tränkerinne an Rundtränke, cm / Tier	1	1,5	2
Sitzstangen			
Sitzstangen je Tier (min. 3,0 x 3,0 cm), cm / Tier	8	14	16
Abstand (waagrecht), cm	20	25	30
Wandabstand (waagrecht, Achsmass), cm	10	20	20
Anzahl Tiere je Einzellegenest	-	5	-
Gruppenlegenest, Tiere / m ²	-	80	-
Tierbesatz / Begehbare Flächen			
Gitter oder Rost- und Scharrflächen, Tiere / m ²	15	8	5
Tierbesatz im Stall mit integriertem AKB, Tiere / m ²	15	13	8
Maximaler Tierbesatz je m ² Stallgrundfläche, Tiere / m ²	30	24	15
Anteil Scharrfläche im Stall	mind. 50%	mind. 33%	mind. 33%
Tierbesatz im AKB, Tiere / m ²	(35)	16	10
Weideauslauf, m ² / Tier	-	0,2 - 1	5
Licht			
Max. Tageslänge mit Kunstlicht, in h	16	16	16
Staubbad			
mind. 15 cm tief, Tiere / m ²	-	150	100
Öffnungen zum AKB und Auslauf			
Minimale Breite, cm	-	70	70
Minimale Höhe, cm	-	40	40
Breite je 100 Tiere, cm	-	50	70
Ungedeckter Schlechtwetterauslauf (pro 1000 Tiere), minimale Fläche in m ²	-	64	86

8.2.3 Sitzstangen und Legenester

Den Legehennen müssen ausreichend erhöhte Sitzstangen zur Verfügung stehen. Nester sollen bevorzugt mit Stroh oder mit Spreu eingestreut werden. Als Nesterlagen sind auch weiche und verformbare Kunststoffeinlagen oder Rasenteppiche zugelassen. Ab dem 01.01.2016 neu eingerichtete Ställe müssen mit kleineren Gruppennestern (maximal 5000 cm²) ausgestattet werden. Für bestehende Ställe werden diese empfohlen. Jedes Gruppennest muss mindestens zwei Öffnungen haben.



8.2.4 Staubbad

Das Staubbad ist funktionsfähig zu halten. Geeignete Materialien sind z. B. Schlemmsand, Humus und Holzasche bzw. eine Mischung davon.

8.2.5 Weidefläche

Jeder Legehennen müssen mindestens 5 m² Weidefläche zur Verfügung stehen. Zur Regeneration der Weide darf ein Teil der Weidefläche ausgezäunt werden. Es müssen jedoch immer mindestens 70% der minimalen vorgeschriebenen Weidefläche zur Verfügung stehen. Die Weide muss Strukturen wie Büsche, Bäume, Schutznetze oder Unterstände enthalten, die den Tieren Schatten und Schutz vor Feinden bieten. Jede anrechenbare Struktur muss mind. 2 m² Schattenfläche anbieten. Ab 1.1. 2019 müssen mindestens 50% der Strukturen durch Büsche und Bäume gewährleistet sein. Bis die Bäume und Büsche die geforderte Schattenfläche erreichen, können sie vorübergehend mit künstlichen Elementen ergänzt werden. Die Legehennen müssen die anrechenbaren Strukturen von jedem Punkt aus auf der Weide innerhalb von maximal 20m erreichen können. Die Strukturen sollten nicht den freien Fluchtweg zurück zum Stall behindern und miteinander vernetzt sein. Dies kann durch Bahnen mit natürlichen Kulturen wie Pampasgras, Mais oder Chinaschilf oder aber künstlichen Strukturen erfolgen. Bei Mobilställen kann die Weide auch ausschliesslich mit künstlichen Strukturen ausgestattet werden. Ein zusätzliches Staubbad auf der Weide wird insbesondere bei nassen, schweren Böden empfohlen. Dieses sollte vor direktem Niederschlag geschützt sein.

8.2.6 Zugang zur Weide

Den Legehennen muss ab Mittag und mindestens während 50% des natürlichen Tages Weideauslauf gewährt werden. Die Auslaufzeit ist möglichst in die Abendstunden auszudehnen. Bei schlechten Witterungsbedingungen, beispielsweise bei starkem Wind, bei starkem Regen oder bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefen Temperaturen darf der Zugang zur Weide zeitweise eingeschränkt, durch den Auslauf in den ungedeckten Schlechtwetterauslauf ersetzt oder ganz unterlassen werden. Dies ist im Auslaufjournal zu dokumentieren.

8.2.7 Geflügellaufhof

Bei stark vernässtem Boden und während der Vegetationsruhe kann ein Geflügellaufhof als Weideersatz dienen. Er muss mindestens 86 m² pro 1000 Tiere umfassen.

8.3 TIERGESUNDHEIT / EINGRIFFE AM TIER

8.3.1 Salmonellenkontrolle

Wenn Eier mit dem **KAGfreiland**-Zeichen vermarktet werden, sind regelmässige *Salmonella enteritidis* Untersuchungen vorgeschrieben. Bestände unter 50 Legehennen sind mindestens einmal pro Jahr zu beproben, grössere Bestände mindestens halbjährlich.

9. MASTPOULETS / JUNGHÄHNE / TRUTEN

9.1 TIERE / HALTUNG / MANAGEMENT

9.1.1 Herdengrösse

Die maximale Herdengrösse beträgt 500 Mastpoulets oder Junghähne bzw. 250 Masttruten.



9.1.2 Extensive Mast

Schnellwachsende Hochleistungslinien sind verboten. Erlaubt sind extensivere Mastpoulets, welche die Vorgaben der Bio Suisse bezüglich Gewichtszunahme nicht überschreiten. **KAGfreiland** kann Linien mit rassebedingten Beinschäden verbieten. Die Mindestmastdauer richtet sich nach den gültigen Vorgaben durch Bio Suisse.

9.1.3 Junghahn-Mast

Bei der Junghahn-Mast handelt es sich um die Aufzucht männlicher Küken aus Legehybrid-Linien mit dem Ziel der Fleischgewinnung. Die Tiere haben eine durchschnittliche Tageszunahme von maximal 20g / Tag.

9.1.4 Kükeneinstellung

Da Küken kälteempfindlich sind und ein Auslauf ins Freiland im Winter nicht gewährleistet werden kann ohne negative Auswirkungen auf die Gesundheit zu riskieren, ist in Abhängigkeit von der Mastdauer eine Einstallpause einzuhalten. Bei einer Mastdauer ab 120 Tagen dürfen Tiere ganzjährig eingestallt werden. Bei einer Mastdauer bis zu 17 Wochen gelten folgende Fristen für die Einstellung von Mast-Eintagesküken:

* erste Einstellung frühestens Mitte Februar

* letzte Einstellung spätestens am Ende Oktober

* in klimatisch begünstigten (schneearmen) Lagen ist eine ganzjährige Einstellung bzw. verkürzte Winterpause auf Antrag bewilligungsfähig.

9.2 STALL / AUSLAUF / WEIDE

	Poulets Junghähne bis 28. Tag	Poulets Ausmast	Junghähne ab 29. Tag	Truten
Einrichtungen				
Fressplatz am Trog bei manueller Fütterung, cm / kg LG	4	2,5	2,5	1
Fressplatz am Trog bei mechanischer Fütterung, cm / kg LG	4	2,5	2,5	1
Futtermühle Rundautomaten, cm / kg LG	1,7	1	1	0,5
Futtermühle, cm / kg LG	1,7	-	-	-
Cuptränken	25 Tiere	25 Tiere	25 Tiere	-
Tränkerinne an Rundtränke, cm / kg LG	1,4	0,8	0,8	0,5
Tränkerinnenseite, cm / kg LG	2,1	1,25	1,25	1
Sitzstangen				
Sitzstangen, cm / kg LG	6	5	5	2,5; mind. 16 cm / Tier
Mindestens über Boden, cm	25	30	30	60
Abstand (waagrecht), cm	20	25	25	50 ¹
Wandabstand (waagrecht, Achsmass), cm	10	15	15	40



	Poulets Junghähne bis 28. Tag	Poulets Ausmast	Junghähne ab 29. Tag	Truten
Tierbesatz				
Stallgrundfläche	50 Tiere / m ² (-21. Tag); 40 Tiere / m ² (-28. Tag)	20 kg LG / m ² ; max. 25 kg LG / m ² (bei Anrechnung des AKB)	12 Tiere / m ² , max. 20 kg LG / m ²	20 kg LG / m ²
Licht				
Maximale Tageslänge mit Kunstlicht, in h	16	16	16	16
Staubbad, kg LG / m ²	-	500	500	300
Öffnungen zum AKB und Weideauslauf				
Minimale Breite, cm	-	70	70	70
Minimale Höhe, cm	-	40	40	60
Breite in cm je 100kg LG	-	30	30	20
AKB				
Grundfläche	ab 22. Tag 50%	100% der Stallgrundfläche	100% der Stallgrundfläche	50% der Stallgrundfläche
Höhe, cm		60	60	120
Weide				
Weidefläche, m ² / kg LG	1	2	2	1,5 mind. 10 m ² / Tier; 20 m ² / Tier (bei schweren Linien)

Anmerkungen

¹ Der Winkel darf maximal 55° betragen. Es wird empfohlen die Sitzstangen versetzt anzubringen.

Die Einstreu ist trocken, locker und sauber zu halten. Zur Strukturierung des Stalles sowie zur Beschäftigung der Tiere wird das Einbringen von Strohh- oder Heuballen empfohlen.

9.2.1 Gemeinsame Junghahn- und Junghennen-Aufzucht

Werden Junghähne zusammen mit Junghennen gehalten, gilt (abweichend von der Mast in 500er-Herden) folgendes:

- * Die Ställe müssen den Anforderungen (Einrichtung / Stallmasse) der Junghennen voll entsprechen;
- * In Junghennenställen dürfen max. 2,2 Mastdurchgänge pro Jahr durchgeführt werden;
- * Die Junghähne können gemischt in einer Herde mit den Junghennen- oder im gleichen Stall, aber eigenem Abteil gemästet werden;
- * Ab einer Herdengröße von 500 Tieren darf der Anteil Junghähne an der Gesamtherde max. 55 % betragen.

9.2.2 Aussenklimabereich

Ab dem 22. Lebenstag ist den Tiere Auslauf in einen Aussenklimabereich (AKB) zu gewähren. Der Aussenklimabereich muss überdacht und – soweit nötig – windgeschützt sein. Er muss den Tieren während des ganzen Tages zugänglich sein. Der tägliche Auslauf zum AKB darf bei sehr tiefen Temperaturen bis zu einem Alter von sechs Wochen der Tiere zeitlich eingeschränkt werden. Dies ist in einem Auslaufjournal zu protokollieren. Bei lokalen Ställen muss der Aussenklimabereich gleich gross sein wie die Stallgrundfläche, bei mobilen Ställen reichen 2/3 der Stallgrundfläche. Für Truten sind 50% der Stallgrundfläche vorgeschrieben. Der Aussenklimabereich muss für Poulets und Junghähne mind. 60 cm und für Truten mind. 120 cm hoch sein.



9.2.3 Weidegang

Mastpoulets und Truten sowie Junghähne müssen während mindestens zwei Dritteln ihres Lebens täglichen Zugang zur Weide haben. Bei extremen Witterungsbedingungen (starker Schneefall, ausgiebiger Dauerregen) kann der Weideauslauf ausgesetzt werden. Dies ist im Auslaufjournal zu protokollieren. Als Weideauslauf gelten nur Flächen innerhalb eines Umkreises von 40 m ab den Auslauföffnungen, bei Truten und Junghähnen sind 100 m anrechenbar. Die Weide muss Strukturen wie Büsche, Bäume, Schutznetze oder Unterstände enthalten, die den Tieren Schatten und Schutz vor Feinden bieten. Jede anrechenbare Struktur muss mind. 2 m² Schattenfläche anbieten. Ab 1.1.2020 müssen mindestens 50% der Strukturen durch Büsche und Bäume gewährleistet sein. Bis die Bäume und Büsche die geforderte Schattenfläche erreichen, können sie vorübergehend mit künstlichen Elementen ergänzt werden. Bei Mobilställen kann die Weide auch ausschliesslich mit künstlichen Strukturen ausgestattet werden. Die Masttiere müssen die anrechenbaren Strukturen von jedem Punkt aus auf der Weide innerhalb von maximal 20 m erreichen können. Die Strukturen sollten nicht den freien Fluchtweg zurück zum Stall behindern und miteinander vernetzt sein. Dies kann durch Bahnen mit natürlichen Kulturen wie Pampasgras, Mais oder Chinaschilf oder aber Gittertunnels erfolgen.

10. ENTEN

10.1 TIERE / HALTUNG / MANAGEMENT

10.1.1 Extensive Mast

Intensive Mastlinien sind nicht gestattet, die Mindestmastdauer beträgt 18 Wochen.

10.1.2 Winterhaltung

Über die Wintermonate (November bis Februar) dürfen nur adulte Tiere gehalten werden, die den Auslauf auch bei Schnee nutzen können.

10.2 STALL / AUSLAUF / WEIDE

10.2.1 Stall und Auslauf

Einrichtungen	Masse
Fressplatz am Trog bei manueller Fütterung, cm / kg LG	2
Fressplatz am Trog bei mechanischer Fütterung, cm / kg LG	2
Futterrinne Rundautomaten, cm / kg LG	1
Tränkerinne an Rundtränke cm / kg LG	0,5
Tränkerinnenseite, cm / kg LG	1
Sitzstangen	
Sitzstangen, cm / kg LG	nur Flugenten: 3
Tierbesatz	
Stallgrundfläche, Tiere / m ²	4
Weideauslauf in m ² je Tier	10



Licht	
Maximale Tageslänge mit Kunstlicht, inh	16
Wasserfläche	bis 50 Tiere mind. 3 m ² , pro weitere 50 Tiere 1 m ² zusätzlich
Öffnungen zum AKB und Weideauslauf	
Minimale Breite, cm	70
Minimale Höhe, cm	60
Breite je 100 kg LG, cm	30
Wasserfläche als Schwimmgelegenheit	
bis 20 Tiere	5 m ²
21 bis 50 Tiere	10 m ²
51 bis 100 Tiere	20 m ²
> 100 Tiere	30 m ²

10.2.2 Nester

Für Zuchttiere sind eingestreute Legenester anzubieten. Die Grösse beträgt mindestens 50 x 50 cm.

10.2.3 Weidegang

Spätestens ab dem 22. Lebensstag muss den Enten täglich und ganztags Zugang zur Weide gewährt werden. Während extremen Witterungsbedingungen kann dieser zeitlich beschränkt oder ganz unterlassen werden. Dies ist im Weidejournal festzuhalten. Für den Weideauslauf sind die Morgen- oder Abendstunden zu bevorzugen. Die Weide muss Strukturen enthalten, die den Tieren Schatten und Schutz vor Feinden bieten.

10.2.4 Schwimmgelegenheit

Den Tieren muss eine geeignete Schwimmgelegenheit zur Verfügung stehen, welche über eine Ein- und Ausstiegshilfe verfügt. Wenn ein Fliessgewässer fehlt, ist diese regelmässig zu reinigen, um das Krankheitsrisiko zu mindern.

10.3 TIERGESUNDHEIT / EINGRIFFE AM TIER

10.3.1 Betäubung / Schlachtung

Wassergeflügel muss vor dem Aufhängen betäubt werden.

11. GÄNSE

11.1 TIERE / HALTUNG / MANAGEMENT

11.1.1 Extensive Mast

Bei der Weidegans-Mast handelt es sich um eine extensive, saisonale Mast von Gänsen auf der Grundlage von Weidegräsern und -Kräutern mit dem Ziel der Fleischgewinnung.

11.1.2 Herdengrösse

Die maximale Herdengrösse beträgt 250 Gänse.



11.1.3 Extensive Mast

Intensive Mastlinien sind nicht gestattet. Die Mastdauer beträgt mindestens 28 und maximal 32 Wochen. Der Schlachttermin sollte aus Gründen der Fleischqualität vor der Geschlechtsreife liegen.

11.2 STALL / AUSLAUF / WEIDE

11.2.1 Stall und Auslauf

Einrichtungen	Masse
Fressplatz am Trog bei manueller Fütterung, cm / kg LG	2
Fressplatz am Trog bei mechanischer Fütterung, cm / kg LG	2
Futtermühle Rundautomaten, cm / kg LG	1
Tränkerinne an Rundtränke, cm / kg LG	0,5
Tränkerinnenseite, cm / kg LG	1
Tierbesatz	
Stallgrundfläche, Tiere / m ²	2
Weideauslauf in m ² je Tier	100
Licht	
Maximale Tageslänge mit Kunstlicht, in h	16
Öffnungen zum Weideauslauf	
Minimale Breite, cm	70
Minimale Höhe, cm	60
Breite je 100 kg LG, cm	30
Wasserfläche als Schwimmgelegenheit	
bis 20 Tiere	3 m ²
21 bis 50 Tiere	5 m ²
51 bis 100 Tiere	10 m ²
> 100 Tiere	20 m ²

Die Stallgrundfläche muss zu mindestens 2/3 eingestreut werden. Die Einstreu ist stets trocken, locker und sauber zu halten.

11.2.2 Nester

Für Zuchttiere sind eingestreute Legenester anzubieten. Die Grösse beträgt mindestens 80 x 80 cm für Gänse.

11.3 Gösselaufzucht

Da Jungtiere kälteempfindlich sind und regelmässiger Weidegang die Futtergrundlagen darstellt, dürfen Gössel bis zu einem Alter von drei Wochen nur innerhalb folgender Fristen eingestallt werden:

* erste Einstallung frühestens am 1. April eines jeden Jahres

* letzte Einstallung spätestens am 1. Juni eines jeden Jahres

Über die Wintermonate dürfen nur erwachsene Tiere gehalten werden, die den Auslauf auch bei Schnee nutzen und ggfs. zur Zucht eingesetzt werden.



11.3.1 Temperaturansprüche

Gössel sind in den ersten Lebenstagen sehr temperaturempfindlich. Es sind daher entsprechende Wärmequellen vorzuhalten. Folgende Temperaturen sind im Aufenthaltsbereich der Gössel daher zu garantieren:

Alter (Lebenstag)	Wärmequelle (°C)	Raumtemperatur (°C)
ab 1. Tag	31	26
ab 7. Tag	28	24
ab 12. Tag	25	22
ab 18. Tag	22	18
ab 21. Tag	18	18

Der Einsatz von Kükenringen ist während der ersten Lebenswoche erlaubt.

11.3.2 Fütterung der Gössel

Pro Tier und Tag dürfen während der Aufzucht maximal 150 g Futtermittel eingesetzt werden, um die Tiere zunehmend an das Weidefutter zu gewöhnen. Ab Ende der ersten Lebenswoche muss den Jungtieren frisches Schnittgut angeboten werden, um sie an den Verzehr von Frischfutter heranzuführen.

11.4 WEIDEHALTUNG

11.4.1 Weidegang

Sofern es die Witterung (trocken, sonnig, Temperatur > 15 °C) zulässt, sollten die Gössel bereits ab dem 7. Lebenstag stundenweise Zugang zur Weide erhalten. Spätestens ab dem 22. Lebenstag muss den Tieren täglich und ganztags Zugang zur Weide gewährt werden. Während extremen Witterungsbedingungen kann dieser zeitlich beschränkt werden. Dies ist im Weidejournal festzuhalten und den Tieren ist in dieser Zeit zwingend frisches Grünfutter anzubieten. Die Weide muss Strukturen wie Büsche, Bäume, Schutznetze oder Unterstände enthalten, die den Tieren Schatten und Schutz vor Feinden bieten. Jede anrechenbare Struktur muss mind. 2 m² Schattenfläche anbieten. Die Tiere müssen die anrechenbaren Strukturen von jedem Punkt aus auf der Weide innerhalb von maximal 30 m erreichen können. Ein Drittel der Weide darf zur Regeneration ausgezäunt werden, eine Überweidung ist zu vermeiden.

11.4.2 Fütterung

Eine Zufütterung von Kraftfutter während der Weidehaltung ist nicht gestattet. Zum abendlichen Eintreiben der Tiere in den Stall kann eine geringe Menge Lockfutter (max. 30 g / Tier und Tag) eingesetzt werden.

11.4.3 Schwimmgelegenheit

Den Tieren muss eine geeignete Schwimmgelegenheit zur Verfügung stehen, welche über eine Ein- und Ausstiegshilfe verfügt. Wenn ein Fließgewässer fehlt, ist diese regelmäßig zu reinigen, um das Krankheitsrisiko zu mindern.

11.5 AUSMAST

Die Ausmast erstreckt sich über vier Wochen und ist für den Schlachtkörperwert einer Weidemastgans erforderlich. Auf Maisfütterung sollte weitgehend verzichtet werden. Während der Ausmast dürfen pro Tier und Tag maximal 200g Kraftfutter eingesetzt werden, der täglich ganztägige Weidegang der Tiere bleibt obligatorisch.

11.6 BETÄUBUNG / SCHLACHTUNG

Gänse müssen vor dem Aufhängen ins Schlachtband betäubt werden.



12. ZIEGEN

12.1 TIERE / HALTUNG / MANAGEMENT

12.1.1 Absetzen der Zicklein

Zicklein dürfen nicht vor dem 60. Tag abgesetzt werden. Zur Produktion von Milch ist das Absetzen ab dem 3. Tag nach der Geburt erlaubt.

12.2 STALL / AUSLAUF / WEIDE

12.2.1 Stall- und Auslaufmasse

Die minimale Fläche eines Ziegenstalls beträgt 8 m². Es müssen Möglichkeiten vorhanden sein, die Tiere bei Krankheit und während des Abgitzelns abzutrennen. Bei Beständen von über 10 Tieren müssen geeignete Rückzugsmöglichkeiten wie Liegenischen, ein permanent zugänglicher Auslauf oder Abschrankungen / Sichtblenden zur Verfügung gestellt werden.

	Zicklein	Jungziege (12-22 kg)	Ziege(23-70 kg)	Bock bzw. Ziege (< 70 kg)
Fressplatzbreite, cm / Tier	20	35	40	55
Gesamtfläche Stall, m ² / Tier	0,5	0,8	2	3,5
davon Liegefläche, m ² / Tier	0,4	0,8	1,2	1,5
davon erhöhte Fläche (20%), m ² / Tier	0,08	0,16	0,24	0,30
Auslauffläche bei permanentem Zugang, m ² / Tier	0,6	1	2	2
Auslauffläche bei temporärem Zugang, m ² /Tier	1,5	2,5	5	5
Minimale Gesamtfläche Stall + Auslauf, m ² /Tier	1,8	1,8	4	5,5
Standweide statt Laufhof, m ² /Tier	9	15	30	30

12.2.2 Erhöhte Liegeflächen

Mindestens 0,5 m² respektive 20 % der erforderlichen Mindestliegefläche eines Ziegenbestandes sind erhöht anzubieten. Ab fünf Ziegen sind mindestens zwei verschiedene erhöhte Liegeflächen obligatorisch. Deren kürzere Seite muss mindestens 50 cm betragen.

12.2.3 Stall- und Auslaufböden

Perforierte Böden (Lattenböden, Spalten- oder Lochböden) sind nur für ausgewachsene Tiere und nur am Fressplatz erlaubt.

12.2.4 Beschäftigung

Weil Ziegen den Laufhof nur bei Trockenheit nutzen, muss dieser teilweise überdacht sein, wenn der Stall nicht permanent zugänglich ist. Auch im Laufhof sind je nach Anzahl der Tiere erhöhte Flächen (Rückzugsorte, Klettermöglichkeiten) anzubieten sowie Äste zum Fressen und Benagen.



12.2.5 Witterungsschutz auf der Weide

Sofern die Tiere nicht eigenständig von der Weide in den Stall wechseln können, ist Ihnen ein geeigneter und ausreichend bemessener Witterungsschutz zur Verfügung zu stellen. Übermäßige Sonneneinstrahlung während Hitzeperioden ist durch entsprechende Beschattung zu vermeiden. Bei Kälte und Nässe muss ein Witterungsschutz ermöglichen, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können. Er muss windgeschützt und ausreichend trocken sein, so dass die Tiere vor dem Durchnässen und Auskühlen bewahrt werden (s. a. 6.2.4 und Anhang II). Ein Witterungsschutz ist explizit nicht im Sömmerungsgebiet erforderlich.

12.3 TIERGESUNDHEIT UND EINGRIFFE AM TIER

12.3.1 Verbotene Zuchtmethoden

Die künstliche Besamung ist nicht erlaubt.

13. SCHAFE

13.1 TIERE / HALTUNG / MANAGEMENT

13.1.1 Absetzen der Lämmer

Lämmer von Fleischschafen dürfen nicht vor dem 60. Tag, Lämmer von Milchschaften nicht vor dem 3. Tag nach der Geburt abgesetzt werden.

13.2 STALL / AUSLAUF / WEIDE

13.2.1 Stall- und Auslaufmasse

	Lämmer	Jungtiere	Schafe ¹	Widder und Schafe ¹ ohne Lämmer		Schafe ¹ mit Lämmern	
	< 20 kg	20 - 50 kg	50-70 kg	70-90 kg	> 90 kg	70-90 kg	> 90 kg
Fressplatzbreite pro Tier ² , cm	20	30	35	40	50	60	70
Buchtenfläche pro Tier, m ²	0,3 ³	0,6	1,0	1,2	1,5	1,5 ⁴	1,8 ⁴
Auslauffläche bei permanentem Zugang, m ² / Tier		0,5	0,7	1	1,5	1,5	1,5
Auslauffläche bei temporärem Zugang, m ² / Tier		0,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5
minimale Gesamtfläche Stall + Auslauf, m ² / Tier	0,3	1,1	1,7	2,2	4	4	4,3
Standweide statt Laufhof, m ² / Tier		20	20	20	20	24	24

Anmerkungen

¹ Bei weiblichen Schafen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.

² Für Rundraufen darf die Breite um 40 % reduziert werden.

³ Die Buchtenfläche muss mindestens 1 m² aufweisen.

⁴ Gilt auch für kurzfristig separierte Mutterschafe mit Lämmern.

13.2.2 Stall- und Auslaufböden

Perforierte Böden (Lattenböden, Spalten- oder Lochböden) sind sowohl im Stall als auch im Laufhof nicht gestattet.



13.2.3 Beschäftigung

Damit der Laufhof gut genutzt wird, muss er Beschäftigungsangebote enthalten, z.B. Heuraufen, Äste zum Benagen, Rückzugsbereiche, etc.

13.2.4 Witterungsschutz auf der Weide

Sofern die Tiere nicht eigenständig von der Weide in den Stall wechseln können, ist ihnen ein geeigneter und ausreichend bemessener Witterungsschutz zur Verfügung zu stellen. Übermäßige Sonneneinstrahlung während Hitzeperioden ist durch entsprechende Beschattung zu vermeiden. Bei Kälte und Nässe muss ein Witterungsschutz ermöglichen, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können. Er muss windgeschützt und ausreichend trocken sein, so dass die Tiere vor dem Durchnässen und Auskühlen bewahrt werden (s. a. 6.2.4 und Anhang II). Ein Witterungsschutz ist explizit nicht im Sömmerungsgebiet erforderlich.

13.3 TIERGESUNDHEIT / EINGRIFFE AM TIER

13.3.1 Schwanzkürzen

Das Kupieren des Schwanzes ist verboten. Fütterungs- oder Parasitenbedingter Durchfall ist mit haltungstechnischen Massnahmen, Heu-Gabe, prophylaktischem Ausscheren des Schwanzes und angemessener Behandlung zu bekämpfen.

13.3.2 Verbotene Zuchtmethoden

Die künstliche Besamung ist nicht erlaubt.

14. PFERDE

Die *KAGfreiland*-Richtlinien für Pferde gelten für alle domestizierten Tiere der Pferdegattung, das heisst Pferde, Ponys, Esel, Maultiere und Maulesel.

14.1 TIERE / HALTUNG / MANAGEMENT

Esel haben artspezifische Eigenheiten und Ansprüche, die sie von den Pferden unterscheiden. Die Tiere sind evolutionär an ein Klima mit geringen Niederschlägen und hohen Temperaturen angepasst und sind daher empfindlich gegenüber Nässe. Permanent im Freiland gehaltenen Eseln muss daher zwingend ein trockener Unterstand als Witterungsschutz zur Verfügung stehen. *KAGfreiland* empfiehlt, sich am «Leitfaden zur Haltung von Eseln (Agroscope Transfer, Nr. 94 / Oktober 2015) sowie am Merkblatt «Empfehlung zur Haltung von Eseln» (Landesbeauftragter für den Tierschutz des Landes Niedersachsen, Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Hannover, Deutschland) zu orientieren. Beide Merkblätter können bei der *KAGfreiland* Geschäftsstelle kostenlos bezogen werden.

14.1.1 Gruppenauslaufhaltung

Die Gruppenauslaufhaltung besteht aus einem gedeckten Ruhe- / Liegebereich, einem Fressbereich, einem gedeckten und befestigten Vorplatz und einem Laufhof. Sie ist durch Sichtblenden und Wände unterteilt und frei von Sackgassen.

14.1.2 Anbindung

Pferde dürfen zur Fütterung, zur Pflege / Behandlung oder z. B. zur Vorbereitung eines Arbeitseinsatzes angebunden werden. Das Pflocken ist untersagt.



14.2 STALL / AUSLAUF / WEIDE

14.2.1 Boxenhaltung

Die Haltung in Einzelboxen ohne permanent zugänglichen Auslauf wird nur über Nacht toleriert, sofern das Pferd den Kopf in normaler Körperhaltung aus der Box halten kann (Fernsicht). Die Boxen müssen mindestens die folgenden Flächenmasse aufweisen:

Widerristhöhe, cm	< 120	120-134	> 134-148	> 148-162	> 162-175	> 175
Mindestfläche, m ² / Tier	5,5	7	8	9	10,5	12
Abfohlboxen, Boxen für Stuten mit Fohlen, m ² / Tier	7,15	9,1	10,4	11,7	13,65	15,6
Mindestbreite der Box	mindestens das Anderthalbfache der Widerristhöhe					
Mindestdeckenhöhe im Bereich der Pferde, m	1,8	1,9	2,1	2,3	2,5	2,5

14.2.2 Auslaufmasse

Die Auslauffläche muss bei nicht-permanentem Auslauf im Minimum 120 m² gross sein; für mehr als zwei Pferde sind zusätzlich 30 m² pro weiteres Tier Pflicht. Für permanent vom Stall aus zugängliche Auslaufflächen gelten folgende Masse:

Widerristhöhe, cm	< 120	120-134	> 134-148	> 148-162	> 162-175	> 175
Auslauffläche, m ² / Tier	12	14	16	20	24	24

14.2.3 Auslaufdauer

Den Pferden ist täglich mindestens 8 Stunden Aufenthalt im Freien/Bewegung zu gewähren. Davon sollten während der Vegetationszeit mindestens 4 Stunden Weidegang sein. Dieser darf teilweise durch Auslauf ersetzt werden, um einer zu hohen Nährstoffaufnahme oder Durchfall wegen des starken Grasaufwuchses vorzubeugen.

14.2.4 Einzäunung

Elektrische Zäune müssen für die Pferde gut sichtbar sein und sind in Kleinausläufen nicht gestattet. Der oberste Teil der Zäune (Elektroband, Latte, etc.) muss mindestens auf Widerristhöhe der Pferde liegen. Die Verwendung von für Pferde und Esel ungeeignetem Zaunmaterial wie Knottengitter ist nicht erlaubt.

14.3 TIERGESUNDHEIT / EINGRIFFE AM TIER

14.3.1 Eingriffe / Behandlung

Überanstrengungen und schmerzhafte Hilfsmittel zur Dressur sind nicht gestattet.



15. KANINCHEN

15.1 TIERE / HALTUNG / MANAGEMENT

15.1.1 Jungenschlupf

Für die drei- bis achtwöchigen Jungtiere sind ein oder mehrere Jungenschlüpfe anzubieten. Diese sind nur den Jungtieren zugänglich (Eingang: ca. 6,5 cm Durchmesser) und bieten für alle Platz (mind. 1,5 x gesamte Nestflächen).

15.2 STALL / AUSLAUF / WEIDE

15.2.1 Strukturierung

Stall und Auslauf müssen erhöhte Ebenen aufweisen und in Funktionsbereiche aufgeteilt sein (Fress-, Aktivitäts- und Ruhebereiche, Unterschlüpf sowie verschliessbare Nester für Zuchtzibben).

15.2.2 Stall- und Auslaufmasse

Es sind feste Stallgruppenhaltungen mit Auslauf oder mobile Ställe auf Weiden möglich, die je nach Futterangebot/-aufwuchs regelmässig verschoben werden. Bei stationärem Auslauf auf eine umzäunte Wiese beträgt die Mindestfläche 150 m², zur Erneuerung bzw. Pflege der Grasnarbe darf ein Drittel der Fläche ausgezäunt werden.

Tierkategorie	Stallmasse inkl. befestigtem Auslauf
Masttiere und Remonten	mindestens 6 m ² pro Gruppe
bis zum Alter von 76 Tagen	mindestens 0,3 m ² pro Tier
ab 77 Tagen	mindestens 0,8 m ² pro Tier
Unterschlupf	
Alter bis 60 Tagen	0,03 m ² pro Tier
Alter ab 60 Tagen	0,05 m ² pro Tier
Zuchtgruppen	mindestens 2 m ² pro Zibbe inklusive Platz für Jungtiere und Rammler; mindestens 6 m ² pro Gruppe

Erhöhte Flächen (Etagen) dürfen zu einem Drittel mitgerechnet werden.

15.2.3 Auslauf und Weide

In neuen Kaninchenhaltungen ab dem 01.01.2016 muss der Auslauf (Laufhof, Wiese) permanent zugänglich sein. Ein befestigter Laufhof ist zumindest stellenweise eingestreut (Stroh, Holz- oder Rindenschnitzel, Sand, ...), um ein Scharren und Graben zu ermöglichen.

15.2.4 Beschäftigung

Heu, Gras und Nageobjekte müssen stets vorhanden sein. Täglich ist frisches Beschäftigungsmaterial wie Äste, Rüstabfälle, Rüben etc. anzubieten.

15.3 TIERGESUNDHEIT / EINGRIFFE AM TIER

15.3.1 Verbotene Zuchtmethoden

Die künstliche Besamung ist nicht erlaubt.



ANHANG ZU DEN KAGFREILAND-RICHTLINIEN

I. Laufställe für Rinder

Bei Neu- und Umbauten von Rinderställen sind die Empfehlungen für behorntes Rindvieh zu beachten. Diese können dem FiBL-Merkblatt «Laufställe für horntragende Milchkühe» (Claudia Schneider, FiBL 2011, Bestellnummer 1513) entnommen werden.

II. Witterungsschutz auf der Weide

Wetterperioden mit Hitze und starker Sonneneinstrahlung bzw. Kälte, Wind und Nässe kommen erfahrungsgemäss immer wieder vor. Ohne die Möglichkeit, vor extremen Witterungseinflüssen Schutz suchen zu können, wird in solchen Situationen die Anpassungsfähigkeit der Tiere möglicherweise überfordert. Übermässige Sonneneinstrahlung während Hitzeperioden ist durch entsprechende Beschattung zu vermeiden. Bei Kälte und Nässe muss ein Witterungsschutz ermöglichen, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können. Er muss windgeschützt und ausreichend trocken sein, so dass die Tiere vor dem Durchnässen und Auskühlen bewahrt werden (Art. 36, Abs. 1 TSchV). Kann aus unzumutbaren Gründen ein solcher Schutz nicht gewährleistet werden, ist durch Managementmassnahmen (z. B. Nachtweide) sicherzustellen, dass die Tiere entsprechend ihres Alters und ihrer Konstitution in ihrer Anpassungsfähigkeit nicht überfordert werden.

Als Witterungsschutz kommen natürliche und / oder künstliche Strukturen in Frage, z. B. ausreichend grosse Büsche und Bäume, Waldränder, Hügel und Senken, Felsformationen, Weideunterstände, Folientunnels, aufgeschichtete Strohballen, Sonnensegel etc. S. dazu auch die Fachinformationen des BLV:

- a. Fachinformation Tierschutz Rinder des BLV: «Witterungsschutz bei der dauernden Haltung von Rindern im Freien»
- b. Fachinformation Tierschutz Ziegen des BLV: «Witterungsschutz bei der dauernden Haltung von Ziegen im Freien»
- c. Fachinformation Tierschutz Schafe des BLV: «Witterungsschutz bei der dauernden Haltung von Schafen im Freien»

III. Mauser bei Legehennen

KAGfreiland begrüsst die Auslösung der Legepause zur Verlängerung der Nutzungsdauer von Legehennen. Erlaubt sind nur die angegebenen Methoden im FiBL-Merkblatt „Mauser auslösen bei Biohennen“ (Esther Zeltner, FiBL 2007, Bestellnummer 1434).

IV. Krankenabteile für Legehennen Artikel 5 der Tierschutzverordnung (TSchV, 2014) verlangt im Absatz 2, dass kranke und verletzte Tiere «(...) ihrem Zustand entsprechend untergebracht (...) oder aber getötet werden» müssen. Nur verletzte oder kranke Hühner, welche gute Heilungschancen haben und nach zwei bis drei Wochen wieder in die Herde integriert werden können, sind daher so lange wie nötig in einem separaten Gehege von der Herde abgetrennt zu halten. Darunter fallen z. B. angepickte bzw. blutig verletzte Tiere, (schwer) lahrende Tiere, Kümmerer. Erholen sich die betroffenen Hennen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht, sollten sie umgehend getötet werden. Ein verlängertes Leiden im Krankenabteil ist unbedingt zu vermeiden.

Impressum: KAGfreiland, Bachmattweg 18, 5000 Aarau T 071 222 18 18, info@kagfreiland.ch

© Copyright by KAGfreiland. 5000 Aarau, November 2022

Die Einhaltung der Anforderungen von KAGfreiland allein berechtigt noch nicht dazu, KAGfreiland-Produkte anzubieten. Hierfür ist der Abschluss eines «Tierhaltungs- und Produktionsvertrages für KAGfreiland-Betriebe» Voraussetzung.

